

# Kantonsratsbeschluss

Vom 11.09.2024

Nr. RG 0082/2024

## Teilrevision des Jagdgesetzes (JaG)

---

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986<sup>1)</sup> und Artikel 126 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>2)</sup>,

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. Mai 2024 (RRB Nr. 2024/755)

beschliesst:

### I.

Der Erlass Jagdgesetz (JaG) vom 9. November 2016<sup>3)</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

*Titel nach § 16 (geändert)*

#### **5. Schutz sowie Förderung von Arten und Lebensraum**

*Titel nach § 20 (neu)*

##### **5.3 Arten- und Lebensraumförderung**

*§ 20<sup>bis</sup> (neu)*

*Förderungsmassnahmen*

<sup>1)</sup> Der Kanton trifft insbesondere in den gemäss § 20 Absatz 2 ausgeschiedenen Wildtierschutzgebieten, Vogelschutzreservaten, Wildruhezonen und Wildtierkorridoren Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung.

*§ 21 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>1bis</sup> Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, Werkeigentümer und Werkeigentümerinnen sowie Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen treffen zum Schutz von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, und an Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe oder an Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind, auf eigene Kosten die zumutbaren Verhütungsmassnahmen gegen Wildschaden, welcher durch den Biber verursacht wird.

<sup>2)</sup> Der Regierungsrat erlässt zu diesem Zweck Vorschriften über die vom Kanton selbst, von Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen, Werkeigentümern und Werkeigentümerinnen sowie von Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen zu treffenden Massnahmen in einer Verordnung.

<sup>1)</sup> SR [922.0](#).

<sup>2)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>3)</sup> BGS [626.11](#).

<sup>3bis</sup> Der Kanton fördert Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden, der verursacht wird durch Biber an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, und an Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe oder an Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind. Der Kanton kann eine Untergrenze für die Förderung festlegen.

*§ 22 Abs. 4 (geändert)*

<sup>4</sup> Das Departement kann Jagdvereine zum Abschuss geschützter oder jagdbarer Wildtiere verpflichten, wenn diese erheblichen Schaden anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder dies zur Verhinderung eines erheblichen Schadens erforderlich ist.

*§ 24 Abs. 3 (geändert)*

<sup>3</sup> An Schaden, der durch geschützte Wildtiere oder in Schutzgebieten verursacht wird, kann der Kanton Beiträge ausrichten. Bei Schaden durch geschützte Wildtiere gemäss Artikel 10 der Jagdverordnung (JSV) vom 29. Februar 1988<sup>1)</sup> und in eidgenössischen Wildtierschutzgebieten oder Wasser- und Zugvogelreservaten richtet sich die Entschädigungspflicht nach Artikel 13 Absatz 3, 4 und 5 JSG<sup>2)</sup>.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Marco Lupi  
Präsident

Markus Ballmer  
Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

## Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Wald, Jagd und Fischerei  
Finanzdepartement  
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)  
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentdienste (2439/2024)

<sup>1)</sup> SR [922.01](#).

<sup>2)</sup> SR [922.0](#).